

Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für das Haushaltsjahr 2019/2020
Städtebauliches Sondervermögen 162
„Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 17.12.2018 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

| Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre | 2019 | und 2020 wird |
|--|-------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt | | |
| a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 586.804 EUR | 935.563 EUR |
| der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 586.804 EUR | 935.563 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR | 0 EUR |
| der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| die Einstellung in Rücklagen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| die Entnahmen aus Rücklagen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt | | |
| a) die ordentlichen Einzahlungen auf | 787.184 EUR | 1.507.783 EUR |
| die ordentlichen Auszahlungen auf | 578.100 EUR | 916.300 EUR |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 209.084 EUR | 591.483 EUR |

| | 2019 | 2020 |
|--|-------------|--------------|
| b) die außerordentlichen Einzahlungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| die außerordentlichen Auszahlungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | 0 EUR | 0 EUR |
| c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 668.701 EUR | 330.178 EUR |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 486.000 EUR | 900.000 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 182.701 EUR | -569.822 EUR |
| d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 3.300.000 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

entfällt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

entfällt

§ 8 Eigenkapital

| | |
|--|--------|
| Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug | 0 EUR. |
| Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt | 0 EUR |
| und zum 31.12. des Haushaltsjahres | 0 EUR. |

§ 9 Besonderer Bewirtschaftungsregelungen

Innerhalb des Haushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.
Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Haushalt.

Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des Haushaltes gegenseitig deckungsfähig.

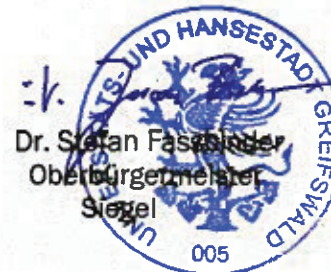
Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb des Haushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 15.04.2020 erteilt.

Greifswald, 16. April 2020



Beschlusnummer: B810-31/18
Abstimmungsergebnis: mehrheitlich ja

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen für das Haushaltsjahr 2020 wurden am 15.04.2020 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Mit der Genehmigung ergeht folgende rechtsaufsichtliche Entscheidung für das Städtebauliche Sondervermögen 162 „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf - SOS“:

1. Gemäß § 64 Abs. 4 KV M-V in Verbindung mit § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens 162 „Fleischervorstadt – Stadtteil mit besonderem Entwicklungsbedarf“ für 2020 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.150.000,00 EUR vollständig genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Freitag, den 17.04.2020, bis Montag, den 27.04.2020, von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr). Es wird aufgrund der CORONA-Pandemie gebeten, sich bei der Aufsicht im Rathaus-Foyer anzumelden.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 16.04.2020